

Nr. 59/I/1/2020

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 14. März 2021

Entsprechend § 22 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 12.11.2020 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. März 2021 stattfindende Wahl zur Stadtverordnetenversammlung aufgefordert.

Der Hessische Landtag hat am 11.12.2020 das "Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie" beschlossen (siehe GVBl. Nr. 65 vom 18.12.2020, S. 915). Das Gesetz enthält in seinem Art. 1 (= Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes - KWG -) eine neue Übergangsvorschrift für die Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021 im Zuge der Corona-Pandemie - § 68 a Nr. 1 - : Demnach müssen abweichend von § 11 Abs. 4 S. 1 KWG Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, nur noch von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind.

Die oben genannte Öffentliche Bekanntmachung vom 12.11.2020 (gem. § 22 Abs. 1 KWO) ist deshalb wie folgt zu berichtigen: Wahlvorschläge - gem. § 11 Abs. 4 S. 1 KWG - für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 14. März 2021 müssen von mindestens 37 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hattersheim am Main, 21.12.2020

gez.

Elke Simon

Bes. Stellvertr. Wahlleiterin